

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Militärregierung Berlin Amerikanischer Sektor

Office of the Director

USMG/81
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
16. September 1948

Betrifft: Erleichterung der Bestimmungen der Entnazifizierungsanordnung hinsichtlich gewisser Kategorien ehemaliger Nazis

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch den amerikanischen Verbindungsoffizier

Die amerikanische Militärregierung ordnet wie folgt an:

1. Die nachstehend aufgeführten Änderungen des Wortlauts der Anordnung USMG/9 vom 13. Juli 1948 treten beim Empfang dieser Anordnung in Kraft:

- a) § 2 (a) erhält folgenden geänderten Wortlaut:
„2 (a). Alle Mitglieder der allgemeinen SS, des SD der SS und der Gestapo und sämtliche Offiziere der Waffen-SS und alle diejenigen Unteroffiziere der Waffen-SS, welche vor dem 1. Januar 1943 von der Wehrmacht versetzt wurden und welche einen Unteroffiziersrang in der Wehrmacht nicht vor Versetzung zur Waffen-SS erhielten.“
- b) § 2 (c) erhält folgenden geänderten Wortlaut:
„2 (c). Mitglieder der NSDAP, welche die Stellung eines Blockleiters oder eine höhere oder die Stellung eines politischen Leiters innehaben, Mitglieder der SA, die den Rang eines Truppführers oder einen höheren innehaben, sowie sämtliche Mitglieder der NS-Formationen bzw. der angegliederten oder beaufsichtigten Organisationen, welche den Rang eines Sturmführers oder einen diesem entsprechenden oder höheren Rang innehaben.“
- c) § 3 (a) erhält folgenden geänderten Wortlaut:
„3 (a). Personen, welche, obgleich Mitglieder der NSDAP oder einer deren Formationen oder angegliederten oder beaufsichtigten Organisationen (ausgenommen die in § 2 dieser Anordnung erwähnten), lediglich nominelle Teilnehmer oder Unterstützende derselben waren und welche sich darauf beschränkten, Mitgliedschaftsbeiträge zu bezahlen und an Versammlungen nur zwangsweise teilzunehmen oder welche Dienste nur rein routinemäßig ausübten, wie sie für alle Mitglieder vorgeschrieben waren.“

2. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der britischen und französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des amerikanischen Kommandanten:

Wilbur F. Maring, jr.
Lt. Col. Inf.
US. Chief of Staff

Office of the Director

USMG/91
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
25. September 1948

Betrifft: Raumheizung in Fabriken, Anstalten, Krankenhäusern und städtischen Gebäuden im Amerikanischen Sektor

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch den amerikanischen Verbindungsoffizier

1. Die augenblickliche Lage hinsichtlich der Kohlenlieferung nach den Westsektoren Berlins macht es erforderlich, daß alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden, um bestehende Kohlenbestände zu konservieren. In dieser Beziehung ist es unbedingt notwendig, mit Rücksicht auf den herankommenden Winter, daß bei allen Verbrauchern irgendwelcher Art der Beginn der Raumheizung möglichst lange hinausgeschoben wird.

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet daher wie folgt an:
2. Keine Fabrik oder Anstalt, kein Krankenhaus oder städtisches Gebäude im Amerikanischen Sektor von Berlin darf Brennstoff irgendwelcher Art für Raumheizung verwenden ohne Genehmigung der Amerikanischen Militärregierung Berlin. Weitere Instruktionen werden nachträglich erlassen, wie und wann Anträge auf die erforderliche Genehmigung der Amerikanischen Militärregierung Berlin zur Raumheizung gestellt werden können.

3. In der Zwischenzeit sind hinreichende Vorbeugungsmaßnahmen gegen Frost und Kesselbeschädigung zu ergreifen.

4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten

Evan A. Taylor
US Chief of Staff

Office of the Director

USMG/96
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
25. September 1948

Betrifft: Berliner Zeitungsvertriebsgesellschaft

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch den amerikanischen Verbindungsoffizier

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Vom Tage des Empfanges dieser Anordnung ab ist jegliche Tätigkeit der Berliner Zeitungsvertriebsgesellschaft (BZV) im Amerikanischen Sektor von Berlin verboten.

2. Diese Anordnung ist auf breiter Basis zu veröffentlichen.

3. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten

Evan A. Taylor
US Chief of Staff

Office of the Director

USMG/99
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
28. September 1948

Betrifft: Bergung von Baumaterialien

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch den amerikanischen Verbindungsoffizier

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie sind hierdurch ermächtigt, alle Gebäude im Amerikanischen Sektor von Berlin abbrechen zu lassen, welche zu mehr als 65 % beschädigt sind und nicht wieder instand gesetzt werden können.

2. Alle zur Ausführung dieser Anordnung ergriffenen Maßnahmen müssen mit den Anordnungen BK/O (16) 60 vom 23. Januar 1946, BK/O (46) 437 vom 9. Dezember 1946 und BK/O (47) 65 vom 20. März 1947 als auch mit den auf Grund dieser Anordnungen erlassenen Bestimmungen im Einklang stehen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) der Abbruch ist auf Gebäude beschränkt, die mehr als 65 % beschädigt sind;
b) Ihre Entscheidung über den Abbruch ist endgültig;
c) Berufung und Entschädigungsansprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Ferner sind Sie ermächtigt, alle im Amerikanischen Sektor von Berlin befindlichen unbenutzten Terrains zu requirieren und zu verwenden, um die geborgenen Baumaterialien zu lagern und Trümmer zu verarbeiten, die in Ausführung der Bestimmungen dieser Anordnung aus den abgebrochenen Gebäuden gewonnen werden. Die Benutzung dieser Terrains ist auf 3 Jahre beschränkt.

4. Als unbenutztes Terrain ist anzusehen alles, gleichviel ob öffentliches oder privates Eigentum im Amerikanischen Sektor, von welchem die Gebäude bzw. Ruinen entfernt worden sind, und welches nicht zu einem nützlichen Zweck verwendet wird.

5. Der Eigentümer eines unbenutzten Terrains hat Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe von Ihnen festzusetzen ist. Der Anspruch hat sich auf eine Entschädigung für den durch Einschränkung bzw. Verlust der Benutzungsmöglichkeit des Terrains tatsächlich verursachten Verlust zu beschränken. Vor Festsetzung der Entschädigung ist der Eigentümer des Terrains und, falls notwendig, ein Sachverständiger zu hören. Berufung gegen die Entscheidung ist bei dem zuständigen deutschen Gericht einzulegen.

6. Es ist darauf zu achten, daß keine Einmischung in die bestehenden Rechte der Besitzer von Nachbarterrains des requirierten unbenutzten Terrains stattfindet.

7. Sie haben die Abteilung für Bau- und Wohnungswesen (Hauptamt für Aufbau) beim Magistrat von den Bestimmungen dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

8. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
US Chief of Staff

Office of the Director

USMG/107
Berlin, Germany
APO 742/A, US Army
6. Oktober 1948

Betrifft: Holzschlage-Programm in den Westsektoren von Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch den amerikanischen Verbindungsoffizier

1. Die augenblickliche Lage betreffs Lieferung von Brennholz in den Westsektoren von Berlin macht es erforderlich, daß bestehende Brennholzbestände erhalten bleiben, sowie daß soviel zusätzliches Brennholz

herbeigeschafft wird, als dies für die Quellen der Westsektoren tragbar erscheint. Hierzu gehört die sofortige Aufstellung eines Programmes, um Brennholz aus Wäldern, Parkanlagen, Straßen und Privatgärten in den Westsektoren verfügbar zu machen.

2. Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet daher wie folgt an:
1. Sie haben die Direktoren der Zentralstelle für Holzbeschaffung, des Hauptforstamtes und des Amtes für Grünplanung anzuweisen, gemeinsam einen Plan auszuarbeiten und durchzuführen, um eine Gesamtmenge von 350 000 rm Schlagholz aus Wäldern, Parkanlagen, Straßen, öffentlichen Gärten und Privatgärten im Britischen, Amerikanischen und Französischen Sektor vom Tage dieser Anordnung bis einschließlich des 31. Januar 1949 verfügbar zu machen.
 2. Das zu fallende Holz besteht aus:
 - a) 200 000 rm in den Wäldern,
 - b) 150 000 rm in den Parkanlagen, öffentlichen Gärten, Straßen und Privatgärten.
 3. Sie haben die Direktoren anzuweisen, wo nötig, Pläne vorzubereiten zur Aufforstung der Wälder und sonstiger Plätze, in denen Holz geschlagen wird.
 4. Zur Ausführung dieser Anordnung wird die Ermächtigung erteilt, im Privatbesitz befindliches Holz im Amerikanischen Sektor von Berlin zu schlagen, zu schneiden und zu entfernen. Der Eigentümer ist für das entnommene Holz zu den gesetzlichen Sätzen zu entschädigen und es ist ihm zu gestatten, 10% des geschlagenen Holzes, mindestens aber 1 rm für eigenen Gebrauch zu behalten. Der Eigentümer muß jedoch seinen Brennholzbezugsausweis an die zuständige Behörde abgeben und darf kein zusätzliches Brennholz aus irgendeiner allgemeinen Holzverteilung beziehen.
 5. Das lt. dieses Programmes gewonnene Holz ist nach Lagerplätzen zu bringen und dort zu lagern, bis Freigabe an den Magistrat durch die Militärregierungen erfolgt.
 6. 75 000 rm sind gesondert zu lagern zwecks evtl. Gebrauch zu Bauzwecken auf Anweisung der Militärregierung.
 7. Die bestehenden Eigentumsrechte auf im Amerikanischen Sektor befindliches Holz, welches von dieser Anordnung betroffen wird, sind während der Zeit deren Anwendung einstweilen aufgehoben, sofern diese Rechte den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderlaufen.
3. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
US. Chief of Staff

Militärregierung Berlin Britischer Sektor

MGBS/82
16. September 1948

Betrifft: Erleichterung der Bestimmungen der Entnazifizierungsanordnung hinsichtlich gewisser Kategorien ehemaliger Nazis

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Die nachstehend aufgeführten Änderungen des Wortlauts der Anordnung MGBS/15 vom 13. Juli 1948 treten beim Empfang dieser Anordnung in Kraft:

- a) § 2 (a) erhält folgenden geänderten Wortlaut:
„2 (a). Alle Mitglieder der allgemeinen SS, des SD der SS und der Gestapo und sämtliche Offiziere der Waffen-SS und alle diejenigen Unteroffiziere der Waffen-SS, welche vor dem 1. Januar 1943 von der Wehrmacht versetzt wurden und welche einen Unteroffiziersrang in der Wehrmacht nicht vor Versetzung zur Waffen-SS erhielten.“
 - b) § 2 (c) erhält folgenden geänderten Wortlaut:
„2 (c). Mitglieder der NSDAP, welche die Stellung eines Blockleiters oder eine höhere oder die Stellung eines politischen Leiters innehatten, Mitglieder der SA, die den Rang eines Truppführers oder einen höheren innehatten, sowie sämtliche Mitglieder der NS-Formationen bzw. der angegliederten oder beaufsichtigten Organisationen, welche den Rang eines Sturmführers oder einen diesem entsprechenden oder höheren Rang innehatten.“
 - c) § 3 (a) erhält folgenden geänderten Wortlaut:
„3 (a). Personen, welche, obgleich Mitglieder der NSDAP oder einer deren Formationen oder angegliederten oder beaufsichtigten Organisationen (ausgenommen die in § 2 dieser Anordnung erwähnten), lediglich nominelle Teilnehmer oder Unterstützende derselben waren und welche sich darauf beschränkten, Mitgliedschaftsbeiträge zu bezahlen und an Versammlungen nur zungsweise teilzunehmen oder welche Dienste nur rein routinemäßig ausübten, wie sie für alle Mitglieder vorgeschrieben waren.“
2. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

G. M. Oborn, Oberleutnant
Militärregierung Berlin
(Britischer Sektor)

MGBS/89
25. September 1948

Betrifft: Raumheizung in Fabriken, Anstalten, Krankenhäusern und städtischen Gebäuden im Britischen Sektor

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

1. Die augenblickliche Lage hinsichtlich der Kohlenlieferung nach den Westsektoren Berlins macht es erforderlich, daß alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden, um bestehende Kohlenbestände zu konservieren. In dieser Beziehung ist es unbedingt notwendig, mit Rücksicht auf den herankommenden Winter, daß bei allen Verbrauchern irgendwelcher Art der Beginn der Raumheizung möglichst lange hinausgeschoben wird.

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet daher wie folgt an:

2. Keine Fabrik oder Anstalt, kein Krankenhaus oder städtisches Gebäude im Britischen Sektor von Berlin darf Brennstoff irgendwelcher Art für Raumheizung verwenden ohne Genehmigung der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor). Weitere Instruktionen werden nachträglich erlassen, wie und wann Anträge auf die erforderliche Genehmigung der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) zur Raumheizung gestellt werden können.
3. In der Zwischenzeit sind hinreichende Vorbeugungsmaßnahmen gegen Frost- und Kesselbeschädigung zu ergreifen.
4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

G. M. Oborn, Oberleutnant
Militärregierung Berlin
(Britischer Sektor)

MGBS/93
25. September 1948

Betrifft: Berliner Zeitungsvertriebsgesellschaft

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Vom Tage des Empfanges dieser Anordnung ab ist jegliche Tätigkeit der Berliner Zeitungsvertriebsgesellschaft (BZV) im Britischen Sektor von Berlin verboten.
2. Diese Anordnung ist auf breiter Basis zu veröffentlichen.
3. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

G. M. Oborn, Oberleutnant
Militärregierung Berlin
(Britischer Sektor)

MGBS/96
28. September 1948

Betrifft: Bergung von Baumaterialien

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Sie sind hierdurch ermächtigt, alle Gebäude im Britischen Sektor von Berlin abbrechen zu lassen, welche zu mehr als 65% beschädigt sind und nicht wieder instand gesetzt werden können.
2. Alle zur Ausführung dieser Anordnung ergriffenen Maßnahmen müssen mit den Anordnungen BK/O (46) 60 vom 23. Januar 1946, BK/O (46) 437 vom 9. Dezember 1946 und BK/O (47) 65 vom 20. März 1947 als auch mit den auf Grund dieser Anordnungen erlassenen Bestimmungen im Einklang stehen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:
 - a) der Abbruch ist auf Gebäude beschränkt, die mehr als 65% beschädigt sind;
 - b) Ihre Entscheidung über den Abbruch ist endgültig;
 - c) Berufung und Entschädigungsansprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Ferner sind Sie ermächtigt, alle im Britischen Sektor von Berlin befindlichen unbenutzten Terrains zu requirieren und zu verwenden, um die geborgenen Baumaterialien zu lagern und Trümmer zu verarbeiten, die in Ausführung der Bestimmungen dieser Anordnung aus den abgebrochenen Gebäuden gewonnen werden. Die Benutzung dieser Terrains ist auf 3 Jahre beschränkt.

4. Als unbenutztes Terrain ist anzusehen alles, gleichviel ob öffentliches oder privates Eigentum im Britischen Sektor, von welchem die Gebäude bzw. Ruinen entfernt worden sind, und welches nicht zu einem nützlichen Zweck verwendet wird.

5. Der Eigentümer eines unbenutzten Terrains hat Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe von Ihnen festzusetzen ist. Der Anspruch hat sich auf eine Entschädigung für den durch Einschränkung bzw. Verlust der Benutzungsmöglichkeit des Terrains tatsächlich verursachten Verlust zu beschränken. Vor Festsetzung der Entschädigung ist der Eigentümer des Terrains und, falls notwendig, ein Sachverständiger zu hören. Berufung gegen die Entscheidung ist bei dem zuständigen deutschen Gericht einzulegen.

6. Es ist darauf zu achten, daß keine Einmischung in die bestehenden Rechte der Besitzer von Nachbarterrains des requirierten unbenutzten Terrains stattfindet.

7. Sie haben die Abteilung für Bau- und Wohnungswesen (Hauptamt für Aufbau) beim Magistrat von den Bestimmungen dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

8. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor):

G. M. Oborn, Oberstleutnant
Militärregierung Berlin
(Britischer Sektor)

MGBS/102
6. Oktober 1948

Betritt: Holzschlage-Programm in den Westsektoren von Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

1. Die augenblickliche Lage betreffs Lieferung von Brennholz in den Westsektoren von Berlin macht es erforderlich, daß bestehende Brennholzbestände erhalten bleiben, sowie daß soviel zusätzliches Brennholz herbeigeschafft wird, als dies für die Quellen der Westsektoren tragbar erscheint. Hierzu gehört die sofortige Aufstellung eines Programmes, um Brennholz aus Wäldern, Parkanlagen, Straßen und Privatgärten in den Westsektoren verfügbar zu machen.

2. Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet daher wie folgt an:

1. Sie haben die Direktoren der Zentralstelle für Holzbeschaffung, des Hauptforstamtes und des Amtes für Grünplanung anzuweisen, gemeinsam einen Plan auszuarbeiten und durchzuführen, um eine Gesamtmenge von 350 000 rm Schlagholz aus Wäldern, Parkanlagen, Straßen, öffentlichen Gärten und Privatgärten im Britischen, Amerikanischen und Französischen Sektor vom Tage dieser Anordnung bis einschließlich des 31. Januar 1949 verfügbar zu machen.

2. Das zu fallende Holz besteht aus:

- 200 000 rm in den Wäldern,
- 150 000 rm in den Parkanlagen, öffentlichen, Gärten, Straßen und Privatgärten.

3. Sie haben die Direktoren anzuweisen, wo nötig, Pläne vorzubereiten zur Aufforstung der Wälder und sonstiger Plätze, in denen Holz geschlagen wird.

4. Zur Ausführung dieser Anordnung wird die Ermächtigung erteilt, im Privatbesitz befindliches Holz im Britischen Sektor von Berlin zu schlagen, zu schneiden und zu entfernen. Der Eigentümer ist für das entnommene Holz zu den gesetzlichen Sätzen zu entschädigen und es ist ihm zu gestatten, 10% des geschlagenen Holzes, mindestens aber 1 rm für eigenen Gebrauch zu behalten. Der Eigentümer muß jedoch seinen Brennholzbezugsausweis an die zuständige Behörde abgeben und darf kein zusätzliches Brennholz aus irgendeiner allgemeinen Holzverteilung beziehen.

5. Das lt. dieses Programmes gewonnene Holz ist nach Lagerplätzen zu bringen und dort zu lagern, bis Freigabe an den Magistrat durch die Militärregierungen erfolgt.

6. 75 000 rm sind gesondert zu lagern zwecks evtl. Gebrauch zu Bauzwecken auf Anweisung der Militärregierung.

7. Die bestehenden Eigentumsrechte auf im Britischen Sektor befindliches Holz, welches von dieser Anordnung betroffen wird, sind während der Zeit deren Anwendung einstweilen aufgehoben, sofern diese Rechte den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderlaufen.

3. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor):

G. M. Oborn, Oberstleutnant
Militärregierung Berlin
(Britischer Sektor)

Französische Militärregierung Berlin

GMFB/80
16. September 1948

Betritt: Erleichterung der Bestimmungen der Entnazifizierungsanordnung hinsichtlich gewisser Kategorien ehemaliger Nazis

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die nachstehend aufgeführten Änderungen des Wortlauts der Anordnung GMFB/15 vom 13. Juli 1948 treten beim Empfang dieser Anordnung in Kraft:

a) § 2 (a) erhält folgenden geänderten Wortlaut:

„2 (a). Alle Mitglieder der allgemeinen SS, des SD der SS und der Gestapo und sämtliche Offiziere der Waffen-SS und alle diejenigen Unteroffiziere der Waffen-SS, welche vor dem 1. Januar 1943 von der Wehrmacht versetzt wurden und welche einen Unteroffiziersrang in der Wehrmacht nicht vor Versetzung zur Waffen-SS erhielten.“

b) § 2 (c) erhält folgenden geänderten Wortlaut:

„2 (c). Mitglieder der NSDAP, welche die Stellung eines Blockleiters oder eine höhere oder die Stellung eines politischen Leiters innehatten, Mitglieder der SA, die den Rang eines Truppführers

oder einen höheren innehatten, sowie sämtliche Mitglieder der NS-Formationen bzw. der angegliederten oder beaufsichtigten Organisationen, welche den Rang eines Sturmführers oder einen diesem entsprechenden oder höheren Rang innehatten.“

c) § 3 (a) erhält folgenden geänderten Wortlaut:

„3 (a). Personen, welche, obgleich Mitglieder der NSDAP oder einer deren Formationen oder angegliederten oder beaufsichtigten Organisationen (ausgenommen die in § 2 dieser Anordnung erwähnten), lediglich nominelle Teilnehmer oder Unterstützende derselben waren und welche sich darauf beschränkten, Mitgliedschaftsbeiträge zu bezahlen und an Versammlungen nur zwangsweise teilzunehmen oder welche Dienste nur rein routinemäßig ausübten, wie sie für alle Mitglieder vorgeschrieben waren.“

2. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin

Commandant Gaugain
Gouvernement Militaire Français de Berlin

GMFB/90
25. September 1948

Betritt: Raumheizung in Fabriken, Anstalten, Krankenhäusern und städtischen Gebäuden im Französischen Sektor Berlins

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

1. Die augenblickliche Lage hinsichtlich der Kohlenlieferung nach den Westsektoren Berlins macht es erforderlich, daß alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden, um bestehende Kohlenbestände zu konservieren. In dieser Beziehung ist es unbedingt notwendig, mit Rücksicht auf den bevorstehenden Winter, daß bei allen Verbrauchern irgendwelcher Art der Beginn der Raumheizung möglichst lange hinausgeschoben wird.

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet daher wie folgt an:

2. Keine Fabrik oder Anstalt, kein Krankenhaus oder städtisches Gebäude im Französischen Sektor von Berlin darf Brennstoff irgendwelcher Art für Raumheizung verwenden ohne Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin. Weitere Instruktionen werden nachträglich erlassen, wie und wann Anträge auf die erforderliche Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin zur Raumheizung gestellt werden können.

3. In der Zwischenzeit sind hinreichende Vorbeugungsmaßnahmen gegen Frost und Kesselbeschädigung zu ergreifen.

4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin

Commandant Gaugain
Gouvernement Militaire Français de Berlin

GMFB/91
25. September 1948

Betritt: Berliner Zeitungsvertriebsgesellschaft

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Vom Tage des Empfanges dieser Anordnung ab ist jegliche Tätigkeit der Berliner Zeitungsvertriebsgesellschaft (BZV) im Französischen Sektor von Berlin verboten.

2. Diese Anordnung ist auf breiter Basis zu veröffentlichen.

3. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin

Commandant Gaugain
Gouvernement Militaire Français de Berlin

GMFB/96
29. September 1948

Betritt: Bergung von Baumaterialien

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie sind hierdurch ermächtigt, alle Gebäude im Französischen Sektor von Berlin abbrechen zu lassen, welche zu mehr als 65% beschädigt sind und nicht wieder instand gesetzt werden können.

2. Alle zur Ausführung dieser Anordnung ergriffenen Maßnahmen müssen mit den Anordnungen BK/O (16) 60 vom 23. Januar 1946, BK/O (16) 437 vom 9. Dezember 1946 und BK/O (17) 65 vom 20. März 1947 als auch mit den auf Grund dieser Anordnungen erlassenen Bestimmungen im Einklang stehen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) der Abbruch ist auf Gebäude beschränkt, die mehr als 65% beschädigt sind;

b) Ihre Entscheidung über den Abbruch ist endgültig;

c) Berufung und Entschädigungsansprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Ferner sind Sie ermächtigt, alle im Französischen Sektor von Berlin befindlichen unbenutzten Terrains zu requirieren und zu verwenden, um die geborgenen Baumaterialien zu lagern und Trümmer zu verarbeiten, die in Ausführung der Bestimmungen dieser Anordnung aus den abgebrochenen Gebäuden gewonnen werden. Die Benutzung dieser Terrains ist auf 3 Jahre beschränkt.

4. Als unbenutztes Terrain ist anzusehen alles, gleichviel ob öffentliches oder privates Eigentum im Französischen Sektor, von welchem die Gebäude bzw. Ruinen entfernt worden sind, und welches nicht zu einem nützlichen Zweck verwendet wird.

5. Der Eigentümer eines unbenutzten Terrains hat Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe von Ihnen festzusetzen ist. Der Anspruch hat sich auf eine Entschädigung für den durch Einschränkung bzw. Verlust der Benutzungsmöglichkeit tatsächlich verursachten Verlust zu beschränken. Vor Festsetzung der Entschädigung ist der Eigentümer des Terrains und, falls notwendig, ein Sachverständiger zu hören. Berufung gegen die Entscheidung ist bei dem zuständigen deutschen Gericht einzulegen.

6. Es ist darauf zu achten, daß keine Einnischung in die bestehenden Rechte der Besitzer von Nachbarterrains des requirierten unbenutzten Terrains stattfindet.

7. Sie haben die Abteilung für Bau- und Wohnungswesen (Hauptamt für Aufbau) beim Magistrat von den Bestimmungen dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

8. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin

Commandant Gaugain

Gouvernement Militaire Français de Berlin

GMFB/104

6. Oktober 1948

Betrifft: Holzschlage-Programm in den Westsektoren von Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

1. Die augenblickliche Lage betreffs Lieferung von Brennholz in den Westsektoren von Berlin macht es erforderlich, daß bestehende Brennholzbestände erhalten bleiben, sowie daß soviel zusätzliches Brennholz herbeigeschafft wird, als dies für die Quellen der Westsektoren tragbar erscheint. Hierzu gehört die sofortige Aufstellung eines Programmes, um Brennholz aus Wäldern, Parkanlagen, Straßen und Privatgärten in den Westsektoren verfügbar zu machen.

2. Die Französische Militärregierung Berlin ordnet daher folgendes an:

1. Sie haben die Direktoren der Zentralstelle für Holzbeschaffung, des Hauptforstamtes und des Amtes für Grünplanung anzuweisen, gemeinsam einen Plan auszuarbeiten und durchzuführen, um eine Gesamtmenge von 350 000 rm Schlagholz aus Wäldern, Parkanlagen, Straßen, öffentlichen Gärten und Privatgärten im Französischen, Amerikanischen und Britischen Sektor vom Tage dieser Anordnung bis einschließlich des 31. Januar 1949 verfügbar zu machen.

2. Das zu fällende Holz besteht aus:

- 200 000 rm in den Wäldern,
- 150 000 rm in den Parkanlagen, öffentlichen Gärten, Straßen und Privatgärten.

3. Sie haben die Direktoren anzuweisen, wo nötig, Pläne vorzubereiten zur Aufforstung der Wälder und sonstiger Plätze, in denen Holz geschlagen wird.

4. Zur Ausführung dieser Anordnung wird die Ermächtigung erteilt, im Privatbesitz befindliches Holz im Französischen Sektor von Berlin zu schlagen, zu schneiden und zu entfernen. Der Eigentümer ist für das entnommene Holz zu den gesetzlichen Sätzen zu entschädigen und es ist ihm zu gestatten, 10% des geschlagenen Holzes, mindestens aber 1 rm für eigenen Gebrauch zu behalten. Der Eigentümer muß jedoch seinen Brennholzbezugsausweis an die zuständige Behörde abgeben und darf kein zusätzliches Brennholz aus irgendeiner allgemeinen Holzverteilung beziehen.

5. Das lt. dieses Programmes gewonnene Holz ist nach Lagerplätzen zu bringen und dort zu lagern, bis Freigabe an den Magistrat durch die Militärregierungen erfolgt.

6. 75 000 rm sind gesondert zu lagern zwecks evtl. Gebrauch zu Bauzwecken auf Anweisung der Militärregierung.

7. Die bestehenden Eigentumsrechte auf im Französischen Sektor befindliches Holz, welches von dieser Anordnung betroffen wird, sind während der Zeit deren Anwendung einstweilen aufgehoben, sofern diese Rechte den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderlaufen.

3. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin:

A. d'Arnoux, Colonel

Gouvernement Militaire Français de Berlin

Sowjetischer Militärkommandant Berlin

Verordnung über Jugendarbeitsschutz

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren in Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnissen und mit Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis ähnlich sind. Es erstreckt sich auf öffentliche und private Betriebe aller Art in Groß-Berlin.

§ 2 Sonderregelungen

1. Wegen der Eigenart der Arbeitsbedingungen kann die Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin im Einvernehmen mit den anerkannten Gewerkschaften Sonderbestimmungen treffen:

- für die Landwirtschaft einschließlich des den landwirtschaftlichen Betrieben angeschlossenen Gartenbaues (ausgenommen sind Erwerbsgartenbau, Saatgutbetriebe, Heilkräuterpflanzen-Anbaubetriebe, Baumschulen u. dgl.), die Imkerei, Forstwirtschaft, Jagd und Tierzucht;
- für die Fischerei, Binnenschifffahrt und Flößerei ausschließlich der zugehörigen Landbetriebe.

2. Für Nebenbetriebe der im Absatz 1 genannten Wirtschaftszweige gilt diese Verordnung, sofern sie ihrer Art nach unter diese Verordnung fallen.

§ 3 Arbeitsschutzbehörde

1. Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen obliegt dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit.

2. Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Arbeitsschutzbehörde finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 4 Jugendarbeitsschutzkommission

1. Bei der Arbeitsschutzbehörde wird eine Jugendarbeitsschutzkommission gebildet, die in allen Fragen des Jugendarbeitsschutzes beratend mitwirkt. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und bedürfen der Prüfung und Bestätigung durch die Arbeitsschutzbehörde.

2. Die Jugendarbeitsschutzkommission ist berechtigt, von der Arbeitsschutzbehörde die Durchführung von Betriebskontrollen und ihre Hinzuziehung zu diesen Kontrollen zu verlangen.

3. Die Jugendarbeitsschutzkommission setzt sich zusammen aus:

- 2 Vertreter des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz und Hauptberufsamt),
- 2 Vertretern des Magistrats, Abteilung für Sozialwesen (Hauptjugendamt),
- 1 Vertreter des Magistrats, Abteilung für Volksbildung (Hauptschulamt, Abteilung für Berufsschulen),
- 1 Vertreter des Magistrats, Abteilung für Gesundheitswesen,
- 1 Vertreter des Magistrats, Abteilung Wirtschaft,
- 2 Vertretern der anerkannten Gewerkschaften, darunter ein weiblicher Vertreter,
- 2 Vertretern der Freien Deutschen Jugend, darunter ein weiblicher Vertreter.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Hauptamtes für Arbeitsschutz.

§ 5 Arbeitszeit

1. Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit einschließlich der Ruhepausen.

Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit vom Montag bis einschließlich Sonntag.

2. Arbeitszeit ist die Zeit der Beschäftigung im Betrieb sowie auch außerhalb des Betriebes. Werden Jugendliche von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

II. Jugendliche unter 15 Jahren

§ 6 Verbot der Arbeit von Jugendlichen unter 15 Jahren
1. Die Arbeit von Jugendlichen unter 15 Jahren ist verboten. Das gilt auch für die Beschäftigung im Familienbetrieb.

2. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie in den nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

3. Ausnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn die körperliche und geistige Entwicklung des Jugendlichen nicht gefährdet wird. Vor Erteilung der Genehmigung sind eine amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und Gutachten der Schule und des Jugendamtes beizubringen.

§ 7 Ausnahmen vom Verbot

1. Jugendliche, die vor Vollendung des 15. Lebensjahres die Volksschule beendet haben, können auf Antrag bei der Arbeitsschutzbehörde in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

2. Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Schaustellungen oder Darbietungen und bei Filmaufnahmen, bei denen die Belange der Kunst oder Wissenschaft es erfordern, kann die Arbeitsschutzbehörde ausnahmsweise die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren zulassen.

3. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren mit den oben erwähnten Arbeiten darf nur dann gestattet werden, wenn nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze ihrer Gesundheit und zu ihrer Beaufsichtigung und bei noch nicht schulpflichtigen Kindern zu ihrer sachkundigen Pflege getroffen sind. Die Arbeitsschutzbehörde hat die näheren Bestimmungen über Lage und Dauer der Beschäftigung, über Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeiten zu treffen und kann besondere Auflagen erteilen.

§ 8 Arbeitskarte

Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen unter 15 Jahren darf erst begonnen werden, wenn der Arbeitgeber im Besitz einer von der Arbeitsschutzbehörde ausgestellten Arbeitskarte des Jugendlichen ist. Der Jugendliche darf nur von dem Arbeitgeber beschäftigt werden, dessen Name auf der Arbeitskarte eingetragen ist. Die Beschäftigung ist nur unter den in die Arbeitskarte eingetragenen Bedingungen zulässig.

III. Arbeitszeit der Jugendlichen

§ 9 Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 16 Jahren darf 7 Stunden täglich und 42 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

2. Die Arbeitszeit der Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren darf 7 1/2 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 10 Berufsschule

1. Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. An Berufsschultagen mit mindestens 6stündiger Unterrichtszeit sind sie gänzlich von der Arbeit freizustellen.

2. Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule und der Berufsschultag gemäß Abs. 1 sind auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Der Berufsschultag ist mit der an diesem Tage üblichen Tagesarbeitszeit anzurechnen.

3. Der Lohn oder die Vergütung aus einem Berufsausbildungsverhältnis ist für die Unterrichtszeit und den Berufsschultag weiterzuzahlen.

§ 11 Verteilung der Arbeitszeit

1. Wird die Arbeitszeit an einzelnen Tagen verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage derselben sowie der vorhergehenden, der folgenden oder beider Wochen verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erforderlich macht oder wenn die Arbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig verkürzt ist. Die Arbeitsschutzbehörde hat zu bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

2. Bei Anwendung des Abs. 1 darf die Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren 8 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren 8 1/2 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 12 Vor- und Abschlußarbeiten

Vor- und Abschlußarbeiten sind durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit auszugleichen.

§ 13 Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen

1. Die Arbeitsschutzbehörde kann aus dringenden Gründen eine Überschreitung der nach § 9 zulässigen Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über 16 Jahre gestatten, aber nicht länger als 8 1/2 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich.

2. Mehrarbeit gemäß Abs. 1 ist mit einem Zuschlag von mindestens 25 % zu vergüten. In der Berufsausbildung befindliche Jugendliche haben bei gleicher Arbeit und Leistung Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschlag wie die nicht in der Berufsausbildung stehenden Arbeitnehmer.

§ 14 Arbeitsfreie Zeiten

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren.

§ 15 Ruhepausen

1. Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen betragen:

bei einer Arbeitszeit bis zu 6 Stunden = 20 Minuten,

bei einer Arbeitszeit über 6 Stunden = 30 Minuten.

Länger als 4 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden.

2. Als Ruhepause gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten.

3. Während der Ruhepausen darf den Jugendlichen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn die Arbeit in den Teilen des Betriebes, in denen die Jugendlichen sich aufhalten, während der Pausen völlig eingestellt und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

4. Die Arbeitsschutzbehörde kann, soweit es mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen vereinbar ist, aus wichtigen Gründen eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung zulassen. Sie kann für Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten, soweit die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der Jugendlichen es erwünscht erscheinen lassen, über die Vorschriften der Absätze 1 bis 2 hinausgehende Pausen anordnen.

§ 16 Nachtruhe

1. In der Nachtzeit von 20 Uhr bis 6 Uhr ist die Beschäftigung von Jugendlichen verboten.

2. In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 22 Uhr beschäftigt werden.

3. In Bäckereien und Konditoreien dürfen Jugendliche über 16 Jahre in der Nachtzeit beschäftigt werden, soweit nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist.

4. Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und bei Filmaufnahmen dürfen Jugendliche bis 22 Uhr beschäftigt werden, jedoch nur nach vorheriger Anzeige an die Arbeitsschutzbehörde. Diese kann die Beschäftigung Jugendlicher nach 20 Uhr untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

5. In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über 16 Jahre in wöchentlichem Wechsel bis 22 Uhr beschäftigt werden. Die Arbeitsschutzbehörde kann zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um 24 Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt.

6. Die Arbeitsschutzbehörde kann in Betrieben, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung Jugendlicher ab 5 Uhr zulassen.

§ 17 Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

1. An Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest dürfen Jugendliche in einschichtigen Betrieben nicht nach 14 Uhr beschäftigt werden. Der durch den Frühschluß eintretende Ausfall an Arbeitsstunden kann entsprechend den Vorschriften des § 11 über Verteilung der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

2. Die Vorschriften des Abs. 1 finden, soweit bisher eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag üblich gewesen ist, keine Anwendung auf das Verkehrswesen, auf Fleischereien, auf Bäckereien und Konditoreien, auf Gast- und Schankwirtschaften, auf das übrige Beherbergungswesen, auf das Friseurhandwerk, auf Gärtnereien, auf Krankenpflegeanstalten, auf Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, auf Filmaufnahmen, auf offene Verkaufsstellen, auf den Marktverkehr und auf Handreichungen beim Sport. Jugendliche, die auf Grund dieser Vorschriften beschäftigt werden, sind an einem anderen Tage der nächsten Woche in der entsprechenden Zeit von der Arbeit freizustellen.

3. Aus dringenden Gründen kann die Arbeitsschutzbehörde für insgesamt sechs Sonnabende im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonnabende hintereinander, die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen. Für weitere Sonnabende im Jahr und für mehr als zwei Sonnabende hintereinander kann die Arbeitsschutzbehörde die Erlaubnis nur im Einvernehmen mit den anerkannten Gewerkschaften erteilen.

§ 18 Sonn- und Feiertagsruhe

1. An Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung von Jugendlichen verboten.

2. Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen über 16 Jahre bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, falls für diese Arbeiten die Beschäftigung Erwachsener an Sonn- und Feiertagen gestattet ist. Jeder zweite Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

3. Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und im Marktverkehr. Jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

4. Den nach Abs. 2 und 3 an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Jugendlichen ist wöchentlich ein voller Ruhetag zu gewähren.

5. Aus dringenden Gründen kann die Arbeitsschutzbehörde für insgesamt sechs Sonntage im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonntage hintereinander, die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre zulassen. Für weitere Sonntage im Jahr und für mehr als zwei Sonntage hintereinander kann die Erlaubnis nur im Einverständnis mit den anerkannten Gewerkschaften erteilt werden.

6. Für Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 50 %, für Feiertagsarbeit von 100 % zu zahlen.

§ 19 Ausnahmen in Notfällen

Die Vorschriften über regelmäßige Arbeitszeit, arbeitsfreie Zeiten, Ruhepausen, Nachtruhe, Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen und Sonn- und Feiertagsruhe finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in nicht voraussehenden und unvermeidbaren Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Arbeitgeber hat vor der Durchführung solcher Arbeiten die Zustimmung des Betriebsrats einzuholen und der Arbeitsschutzbehörde innerhalb 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 20 Gesundheitsschädliche und gefährliche Arbeiten

Die Arbeitsschutzbehörde kann die Beschäftigung Jugendlicher für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

§ 21 Urlaub

1. Jeder Jugendliche, der drei Monate ohne Unterbrechung des Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses in einem Betriebe beschäftigt gewesen ist, hat unter Fortzahlung der Vergütung aus dem Berufsausbildungsverhältnis oder des Lohnes Anspruch auf Urlaub. Der Urlaubsanspruch besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits in einem anderen Betriebe Urlaub gegeben worden ist.

2. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien zu geben. Er ist spätestens bis zum 31. 3. des folgenden Jahres zu erteilen. Die Dauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter 16 Jahren 21 und für Jugendliche unter 18 Jahren 18 Arbeitstage. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

3. Jugendlichen ist untersagt, während des Urlaubs eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit zu leisten. Während des Urlaubs darf ein Arbeitgeber einen Jugendlichen nicht beschäftigen, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß der Jugendliche Erholungsurlaub erhalten hat.

§ 22 Benachteiligungsverbot

1. Bei gleicher Arbeit und Leistung ist die Benachteiligung Jugendlicher, besonders in bezug auf ihre Entlohnung, gegenüber Erwachsenen verboten.

2. Sonderregelungen für Jugendliche in der Berufsausbildung bleiben hiervon unberührt.

IV. Durchführungsvorschriften

§ 23 Aushänge und Verzeichnisse

1. Jeder Arbeitgeber, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet:

a) ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und dem Tag ihres Eintritts in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der jedem Jugendlichen gewährte Urlaub einzutragen.

Das Verzeichnis ist mindestens 2 Jahre nach der Beendigung der Arbeit des Jugendlichen aufzubewahren;

- b) diese Verordnung an sichtbarer Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszuhängen;
- c) einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen für Jugendliche an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen;
- d) einen Nachweis über die Verteilung der Arbeitszeit nach § 11 und über die Arbeiten in Notfällen nach § 19 zu führen und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen unverzüglich anzugeben und zur Einsichtnahme der Belegschaft auszuliegen;
- e) ein Verzeichnis über die den Jugendlichen als Ersatz für die Beschäftigung am Sonnabend oder Sonntag zu gewährende Freizeit zu führen.

2. Die im Abs. 1 Punkt „a“, „d“ und „e“ vorgeschriebenen Nachweise sind der Arbeitsschutzbehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Einsicht einzusenden.

§ 24 Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

1. Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnung oder Bescheid zuwiderhandelt, wird gerichtlich mit Haft oder mit Geldstrafe von 150 DM bis 1000 DM bestraft.

2. Bei wiederholten Verstößen oder in besonders schweren Fällen kann das Gericht auf Gefängnis bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung mit Geldstrafe erkennen, sowie das zeitweilige oder dauernde Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen aussprechen.

3. Wer gewissenlos einen Jugendlichen unter 18 Jahren, der durch ein Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis von ihm abhängt, schwer gefährdet, wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis 5 Jahren bestraft.

Magistrat

Ernährung

Ausführungsvorschrift

zu der Verordnung über die Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Stadtgebiet von Groß-Berlin vom 24. 6. 1948

Auf Grund von § 2 Absatz 7 und von § 12 der Verordnung vom 24. 6. 1948 (VOBl. 1948 S. 355) wird folgende Ausführungsvorschrift für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin erlassen:

§ 1

Betrieben, denen bei voller Erfüllung der Getreidepflichtabgabe nicht genügend Kraftfutter aus der Eigenerzeugung für ihre Anspannung verbleibt, kann die Getreidepflichtabgabe entsprechend ermäßigt werden.

§ 2

Die Ermäßigung ist nur hinsichtlich solcher Spanntiere zulässig, deren Notwendigkeit für die gärtnerische oder landwirtschaftliche Erzeugung des Betriebes vom Magistrat von Groß-Berlin Abt. I. Ernährung anerkannt worden ist.

§ 3

Die Ermäßigung der Getreidepflichtabgabe beträgt für ganzjährig gehaltene Spanntiere, und zwar

- für jedes schwere Arbeitspferd bis zu 15 dz Getreide,
- für jedes mittlere Arbeitspferd bis zu 11 dz Getreide,
- für jedes leichte Arbeitspferd bis zu 9 dz Getreide,
- für jeden Arbeitsochsen bis zu 5 dz Getreide.

Bei nicht ganzjähriger Haltung der Arbeitstiere vermindern sich obige Sätze entsprechend.

Als Verrechnungszeitabschnitt im Sinne dieser Ausführungsvorschrift gilt die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 4

Ist die Getreidepflichtabgabe größer als die nach § 3 zu berechnende Getreidemenge, so bleibt der Mehrbetrag ablieferungspflichtig. Die Beteiligung an der durch die Abteilung für Ernährung für Spannvieh stattfindenden Futtermittelverteilung kann in einem solchen Falle nicht zugebilligt werden.

§ 5

Ist die Getreidepflichtabgabe kleiner als die nach Ziffer 3 zu berechnende Getreidemenge, so kann bis zu dem Unterschiedsbetrag eine Beteiligung bei der Futtermittelverteilung der Abteilung für Ernährung stattfinden.

§ 6

Bei der Zuteilung von Futtermitteln werden in der Regel 100 kg Mischfutter = 60 kg Getreide gerechnet. Es bleibt der Abteilung für Ernährung vorbehalten, dies Verhältnis je nach Zusammensetzung des Mischfutters zu ändern.

§ 7

Mit der Durchführung dieser Ausführungsvorschrift werden die Bezirksämter nach Maßgabe besonderer Dienstweisungen der Abteilung für Ernährung beauftragt.

§ 8

Diese Ausführungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Ernährung
Fuellsack

4. Die Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung über die Verantwortlichkeit der vom Arbeitgeber zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Beschwerden

1. Gegen einen auf Grund dieser Verordnung ergangenen Bescheid ist die Beschwerde an den Spruchausschuß für Jugendarbeitsschutz beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Der Spruchausschuß setzt sich zusammen aus 1 Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Als Beisitzer sind 2 von der Abteilung für Wirtschaft benannte Arbeitgeber und 2 von den zugelassenen Gewerkschaften benannte Arbeitnehmer zu bestellen. Der Vorsitzende ist von der Abteilung für Arbeit aus dem Kreise der Arbeitsgerichtsrate zu bestellen.

3. Beschwerdeberechtigte sind die Beteiligten, ihre Erziehungsberechtigten und die anerkannten Gewerkschaften.

§ 26. Zusätzliche Bestimmungen

Der Magistrat, Abteilung für Arbeit, kann die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den anerkannten Gewerkschaften erlassen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1948 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1948

Der Leiter der Abteilung für Arbeit der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin
Tarassenko, Gardemajor

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung und von tierischen Produkten im französischen Sektor von Berlin vom 22. 7. 1948

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I Seite 1521) wird für den französischen Sektor Berlins folgende Verordnung erlassen:

§ 1

§ 2a der Verordnung vom 22. Juli 1948 (VOBl. 1948 S. 390) erhält folgende Fassung:

Ablieferung von Schweinen zur Schlachtung.

1. Halter von Schweinen sind verpflichtet, die Schweine, welche sie zu verkaufen wünschen oder über die anderweitig verfügt werden muß, an die Erfassungsstellen abzuliefern. Schweine, die nicht als Zuchttiere registriert sind, müssen abgeliefert werden, wenn sie 80 kg wiegen oder ein Alter von 9 Monaten, ohne Rücksicht auf ihr Lebendgewicht, erreicht haben. Die Zahl der für den französischen Sektor zugelassenen Zuchtsauen und Eber wird vom Magistrat festgelegt.

2. Im Falle der Ablieferung von Schweinen zur Schlachtung mit einem Mindestgewicht von 80 kg je Stück sind 10 % des als gut befundenen Schlachtgewichts an den Tierhalter zu seiner freien Verfügung zurückzugeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. A. Dr. Friedensburg

2. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung und von tierischen Produkten im amerikanischen und britischen Sektor von Berlin vom 2. 6. 1948

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I Seite 1521) wird für den amerikanischen und britischen Sektor Berlins folgende Verordnung erlassen:

§ 1

§ 2a der Verordnung vom 2. Juni 1948 (VOBl. 1948 S. 308) erhält folgende Fassung:

Ablieferung von Schweinen zur Schlachtung.

1. Halter von Schweinen sind verpflichtet, die Schweine, welche sie zu verkaufen wünschen oder über die anderweitig verfügt werden muß, an die Erfassungsstellen abzuliefern. Schweine, die nicht als Zuchttiere registriert sind, müssen abgeliefert werden, wenn sie 80 kg wiegen oder ein Alter von 9 Monaten, ohne Rücksicht auf ihr Lebendgewicht, erreicht haben. Die Zahl der für den amerikanischen bzw. britischen Sektor zugelassenen Zuchtsauen und Eber wird vom Magistrat festgesetzt.

2. Im Falle der Ablieferung von Schweinen zur Schlachtung mit einem Mindestgewicht von 80 kg je Stück sind 10 % des als gut befundenen Schlachtgewichts an den Tierhalter zu seiner freien Verfügung zurückzugeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. A. Dr. Friedensburg

Preisamt

Anordnung über Höchstpreise für Stahlrad-Glasschneider

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Dieser Anordnung unterliegen Stahlrad-Glasschneider in der nachstehend beschriebenen Ausführung:

a) Gruppe I (deutsche Ausführung)

Monturen, bestehend aus Hammer (Material: gezogenes Eisen oder Stahl), Zwinge und griffgerechtem ovalen Hartholzheft, wie sie für den Glaserdiamanten deutschen Ursprungs branchenüblich sind. Im Hammer eine austauschbare, verstellbare Rosette versenkt, die für die Aufnahme von sechs Schneiderädchen geeignet ist. Schneider mit mindestens drei Kröseln zum Brechen verschiedener Glasstärken.

b) Gruppe II (französische bzw. holländische Ausführung)

Monturen, bestehend aus Hammer und Heft (Material: gezogenes Eisen oder Stahl). Im Falle der Bestückung des Werkzeugs mit mehr als einem Schneiderädchen lagern die Ersatzädchen in dem hohlgehaltenen, teilbaren Heft mit eingearbeitetem Schraubenzieher, der zur Einstellung der Ersatzädchen geeignet ist.

Heft mit mindestens zwei Kröseln zum Brechen verschiedener Glasstärken.

Schneiderädchen im Hammer austauschbar, durch eine Schraube gehalten.

c) Gruppe III (amerikanische Ausführung)

Monturen, bestehend aus Schneidekopf (Material: gezogenes Eisen oder Stahl), Zwinge und Hartholzheft.

Am Schneidekopf eine austauschbare, verstellbare Rosette, die zur Aufnahme von sechs Schneiderädchen geeignet ist. Schneidekopf mit mindestens zwei Kröseln zum Brechen verschiedener Glasstärken.

d) Gruppe IV

Diese Gruppe umfaßt alle von den Gruppen I bis III abweichenden Ausführungen mit normalem Gebrauchswert (Material: gegossene und gespritzte Metalle, Leichtmetalle oder deren Legierungen, Metall- oder Holzheft). Sie müssen mindestens zwei Krösel zum Brechen verschiedener Glasstärken haben, und die Schneiderädchen müssen austauschbar im Schneidekopf montierbar sein. Bei Ausstattung mit mehr als einem Schneiderädchen können die Ersatzädchen lose beigefügt sein.

e) Schneiderädchen

Die Schneiderädchen aller Gruppen müssen aus gehärtetem Spezialstahl bestehen und einen geprüften Schliß aufweisen, der sie geeignet macht, Glas in der Stärke bis zu 10 mm (Spiegelglas), Drahtglas, harte Gläser und Kacheln so anzuschneiden, daß das angeschnittene Gut gebrochen werden kann.

Der Durchmesser der geschliffenen Rädchen muß mindestens 6 mm betragen.

§ 2

(1) Für Stahlrad-Glasschneider aus Berliner Erzeugung dürfen die nachstehenden Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden:

| | DM für 1 Stück |
|---------------------------------|----------------|
| Gruppe I: 6 Rädchen | 5,50 |
| Gruppe II: 6 Rädchen | 4,45 |
| 5 Rädchen | 4,05 |
| 4 Rädchen | 3,65 |
| 3 Rädchen | 3,30 |
| 2 Rädchen | 2,95 |
| 1 Rädchen | 2,55 |
| Gruppe III: 6 Rädchen | 4,— |
| Gruppe IV: 6 Rädchen | 3,20 |
| 5 Rädchen | 2,80 |
| 4 Rädchen | 2,40 |
| 3 Rädchen | 2,— |
| 2 Rädchen | 1,60 |
| 1 Rädchen | 1,20 |

Stahl-Schneiderädchen für Glasschneider,

Gruppe I bis IV 0,30

(2) Die in Absatz (1) verzeichneten Preise gelten ab Werk, unverpackt, netto Kasse. Die sonstigen bisher zulässigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Auf die Verbraucher-Höchstpreise sind folgende Mindest-Rabatte zu gewähren:

| | |
|--|------|
| Beim Verkauf an Großhandel | 20 % |
| beim Verkauf an Einzelhandel | 13 % |

§ 4

Die Hersteller und der Großhandel haben den Verbraucher-Höchstpreis unter Hinweis auf diese Anordnung auf den Rechnungen anzugeben.

§ 5

Diese Anordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen (Genehmigungsbescheide) für Stahlrad-Glasschneider außer Kraft.

Berlin, den 11. September 1948.
Pr.A. B II — 12 023 — 411/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung über Höchstpreise der chemigraphischen Anstalten für Strichätzungen und Autotypen (Klischeepreise)

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für Strichätzungen und Autotypen (Klischees) gelten die Preise der Listen des Jahres 1928 des ehemaligen „Bundes der chemigraphischen Anstalten, Kupfer- und Tiefdruckereien Deutschlands E. V.“ abzüglich 15% als Brutto-Höchstpreise.

§ 2

Bei der Rechnungserteilung müssen die Preise der Liste 1928 eingesetzt und von der Gesamtsumme 15% abgesetzt werden.

§ 3

Die Lieferungsbedingungen, die im Jahre 1944 gültig waren, insbesondere Rabatte, Kollegenrabatte, Vergünstigungen für größere Abnehmer und Verleger usw., bleiben unverändert in Kraft und dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. September 1948.
II — 12 200 — 2625/47/a 48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung über Höchstpreise für Krankentransporte

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Für alle Krankentransporte, die mit einer einmaligen Beförderung des Kranken verbunden sind, dürfen höchstens folgende Entgelte gefordert werden:

| | Für Sozial- und Zwangsversicherte DM | Für Privatpatienten DM |
|---|--------------------------------------|------------------------|
| A. Mit Krankentransportspezialwagen bis zu einer Wegstrecke von 20 km | 16,— | 24,— |
| Darüber hinaus pro Fahrkilometer | —,60 | —,60 |
| B. Mit Sitzkrankenwagen (Pkw) bis zu einer Wegstrecke von 20 km | 12,— | 16,— |
| Darüber hinaus pro Fahrkilometer | —,40 | —,40 |
| C. Durch Menschenkraft bewegte Transportfahrzeuge | 6,50 | 6,50 |

(2) Für Krankentransporte zum Zwecke der ambulanten Behandlung bei einem Arzt oder einer Krankenanstalt, die mit einem Rück- bzw. Weitertransport des Kranken verbunden sind, dürfen höchstens folgende Entgelte gefordert werden:

| | Für Sozial- und Zwangsversicherte DM | Für Privatpatienten DM |
|---|--------------------------------------|------------------------|
| A. Mit Krankentransportspezialwagen bis zu einer Wegstrecke von 20 km | 24,— | 36,— |
| Darüber hinaus pro Fahrkilometer | —,60 | —,60 |
| B. Mit Sitzkrankenwagen (Pkw) bis zu einer Wegstrecke von 20 km | 18,— | 23,— |
| Darüber hinaus pro Fahrkilometer | —,40 | —,40 |

§ 2

(1) Mit den genannten Sätzen sind sämtliche Kosten abgegolten, die mit der Beförderung des Kranken im Zusammenhang stehen.

(2) Bei der Berechnung der Fahrkilometer dürfen die Gesamtkilometer von Standort zu Standort des Fahrzeuges zugrunde gelegt werden.

Wird vor Erreichung des Standortes des Fahrzeuges ein neuer Kranker übernommen, endet der vorhergehende Transport mit Übernahme des neuen Kranken.

(3) Eine Begleitperson des Kranken ist kostenlos zu befördern. Die Beförderung weiterer Begleitpersonen darf mit 3,- DM berechnet werden.
 (4) Wartezeiten in einer Krankenanstalt aus Anlaß der Aufnahme oder Entlassung eines Kranken bis zu einer Dauer von 30 Minuten dürfen nicht berechnet werden.

Wartezeiten, die darüber hinausgehen, dürfen mit 2,- DM für jede angefangene halbe Stunde berechnet werden.

(5) Werden mehrere Kranke in einem Fahrzeug von einem Abgangsort zu einem Zielort befördert, hat anteilige Kostenverteilung nach der Zahl der beförderten Personen mit einem Zuschlag von 3,- DM pro Person zu erfolgen.

(6) Kommt ein Transport, zu dessen Durchführung das bestellte Kranken-transportfahrzeug am Abholort eingetroffen ist, nicht zustande, darf eine angemessene Vergütung, höchstens aber die Hälfte der im § 1 genannten Transportsätze in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt der im Verordnungsblatt Nr. 45/1946, S. 416/417, veröffentlichte Krankentransporttarif außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1948.
 PrA. BV 1750 — 1958/48.

Magistrat von Groß-Berlin
 Preisamt
 I. V. Hansi

Anordnung über Höchstsätze für Korkengeld in Gaststätten

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122) — wird folgendes angeordnet:

§ 1

In Gaststätten dürfen als Korkengeld für Getränke, die von den Gästen selbst mitgebracht werden, höchstens folgende Beträge je Flasche berechnet werden:

Spirituosen 7,- DM,
 Wein oder Sekt 3,- DM.

Bedienungsgeld darf auf Korkengeld nicht erhoben werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Gleichzeitig wird der Bescheid vom 9. Juni 1947 — I-1300-1442/47 — an die Gastwirte ungelte.

Berlin, den 24. September 1948.
 PrA. B 1 — 1300-2239/48.

Magistrat von Groß-Berlin
 Preisamt
 I. V. Hansi

Anordnung über Höchstpreise für Gummistempel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für geradzellige Kautschukstempel bis 8 mm Schriftbildhöhe, runde Stempel, ovale und bandovale Stempel und für auf Holzstäbchen geklebte Ziffern und Buchstaben dürfen höchstens die Preise der „Höchstpreisliste Nr. 5 vom 20. Mai 1943“ des ehemaligen „Reichsverbandes Deutscher Stem-

pelfabrikanten E. V.“, die auszugsweise als Anhang zu dieser Anordnung abgedruckt ist, mit einem Aufschlag von 70 % berechnet werden.

§ 2

Auf die sich nach § 1 ergebenden Preise dürfen für Mehrleistungen höchstens folgende Zuschläge berechnet werden:

Tabellensatz: Berechnung wie geradzellige Stempel mit einem Aufschlag von 25 %
 Stempel mit fremdsprachlichem Text:
 russisch, griechisch 40 %
 polnisch, ungarisch, tschechisch 15 %
 sonstige Sprachen 10 %
 Eilaufträge:
 (Lieferung innerhalb 3 Tagen) 20 %

§ 3

Auf die sich nach § 1 ergebenden Preise sind mindestens folgende Ermäßigungen und Rabatte zu gewähren:

Stempel auf Holzleisten ohne gedrehte Hefte 10 %
 Stempel auf gelieferten alten Griffen 5-10 %
 Stempel ohne Griffe (Stempelplatten) 15 %
 Stempel nach geliefertem Satz 25 %

Mengenrabatt A:

Bei Lieferung von Stempeln mit gleichem Text:
 bei Bestellung von
 2- 5 Stempeln 20 %
 6- 10 Stempeln 25 %
 11- 20 Stempeln 30 %
 21- 30 Stempeln 35 %
 31- 50 Stempeln 40 %
 51-100 Stempeln 50 %

Mengenrabatt B:

Bei Lieferung von Stempeln gleicher Art mit geringfügigen Textänderungen (z. B. Ort, Name, Nr.):

bei Bestellung von
 20- 50 Stempeln 10 %
 51-100 Stempeln 15 %
 über 100 Stempeln 20 %

Wiederverkaufsrabatt:

bei monatlicher Abnahme
 bis zu 170,- DM 30 %
 über 170,- DM 40 %

Großverbraucher- und Behördenrabatt . 20 %

§ 4

Die Preise gelten ab Lieferer, ausschließlich Verpackung.
 Zahlungsbedingungen:

Innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum . . 2 % Skonto
 30 Tagen ab Rechnungsdatum 1 % Skonto
 60 Tagen ab Rechnungsdatum netto

§ 5

(1) Auf den Rechnungen sind die Verbraucher-Höchstpreise mit dem Zusatz „gemäß Anordnung über Höchstpreise für Gummistempel vom 24. September 1948 (VOBl. 1948, I, S. 455)“ zu vermerken.
 (2) Groß- und Zwischenhändler sind zu verpflichten, den Preisvermerk gemäß Abs. 1 auf den Rechnungen an ihre Abnehmer anzubringen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. September 1948.
 PrA. — 12 200 — 644/48.

Magistrat von Groß-Berlin
 Preisamt
 I. V. Hansi

Anhang zur Anordnung über Höchstpreise für Gummistempel vom 24. September 1948

Preisliste 5

| Länge cm | Geradzellige Kautschuk-Stempel bis 8 mm Schriftbildhöhe | | | | | | | | | | | | | | | Jeder weitere weitere | | | | | | | |
|--|---|-------|------|-------|------|-------|------|-------|------|-------|------|-------|------|-------|------|-----------------------|------|------|------|-------|-------|------|------|
| | 1 | 1 1/2 | 2 | 2 1/2 | 3 | 3 1/2 | 4 | 4 1/2 | 5 | 5 1/2 | 6 | 6 1/2 | 7 | 7 1/2 | 8 | | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| mit 1 Zeile | 0,50 | 0,60 | 0,70 | 0,80 | 0,90 | 1,- | 1,10 | 1,20 | 1,30 | 1,35 | 1,40 | 1,45 | 1,50 | 1,55 | 1,60 | 1,70 | 1,80 | 1,90 | 2,- | 2,10 | 2,20 | 2,30 | 0,10 |
| „ 2 Zeilen | 0,70 | 0,85 | 1,- | 1,15 | 1,30 | 1,45 | 1,60 | 1,70 | 1,80 | 1,90 | 2,- | 2,10 | 2,20 | 2,30 | 2,40 | 2,60 | 2,75 | 2,90 | 3,10 | 3,20 | 3,40 | 3,60 | 0,20 |
| „ 3 | 0,85 | 1,05 | 1,30 | 1,50 | 1,70 | 1,85 | 2,- | 2,15 | 2,30 | 2,45 | 2,60 | 2,70 | 2,80 | 2,95 | 3,10 | 3,30 | 3,60 | 3,80 | 4,10 | 4,40 | 4,70 | 5,- | 0,30 |
| „ 4 | 1,- | 1,30 | 1,60 | 1,80 | 2,- | 2,20 | 2,40 | 2,60 | 2,75 | 2,90 | 3,10 | 3,20 | 3,40 | 3,60 | 3,75 | 4,10 | 4,50 | 4,90 | 5,20 | 5,45 | 5,70 | 6,- | 0,35 |
| „ 5 | 1,15 | 1,50 | 1,80 | 2,05 | 2,30 | 2,55 | 2,75 | 2,95 | 3,15 | 3,35 | 3,60 | 3,75 | 4,- | 4,25 | 4,50 | 5,- | 5,30 | 5,65 | 6,- | 6,30 | 6,65 | 7,- | 0,35 |
| „ 6 | 1,30 | 1,70 | 2,- | 2,30 | 2,60 | 2,80 | 3,10 | 3,30 | 3,60 | 3,80 | 4,10 | 4,40 | 4,70 | 5,- | 5,20 | 5,60 | 6,- | 6,40 | 6,80 | 7,20 | 7,60 | 8,- | 0,40 |
| „ 7 | 1,45 | 1,85 | 2,20 | 2,55 | 2,80 | 3,10 | 3,40 | 3,70 | 4,- | 4,35 | 4,70 | 5,- | 5,25 | 5,45 | 5,70 | 6,20 | 6,65 | 7,10 | 7,60 | 8,05 | 8,50 | 9,- | 0,45 |
| „ 8 | 1,60 | 2,- | 2,40 | 2,75 | 3,10 | 3,45 | 3,75 | 4,10 | 4,50 | 4,90 | 5,20 | 5,45 | 5,70 | 6,- | 6,25 | 6,80 | 7,30 | 7,85 | 8,40 | 8,90 | 9,45 | 10,- | 0,50 |
| „ 9 | 1,70 | 2,15 | 2,60 | 2,95 | 3,30 | 3,70 | 4,10 | 4,55 | 5,- | 5,25 | 5,60 | 5,85 | 6,20 | 6,45 | 6,80 | 7,40 | 8,- | 8,60 | 9,20 | 9,80 | 10,40 | 11,- | 0,60 |
| „ 10 | 1,80 | 2,30 | 2,75 | 3,15 | 3,60 | 4,- | 4,50 | 5,- | 5,30 | 5,65 | 6,- | 6,30 | 6,65 | 7,- | 7,30 | 8,- | 8,65 | 9,30 | 10,- | 10,65 | 11,30 | 12,- | 0,70 |
| Jede weitere Zeile mehr | 0,10 | 0,15 | 0,15 | 0,20 | 0,20 | 0,25 | 0,30 | 0,30 | 0,35 | 0,40 | 0,45 | 0,50 | 0,55 | 0,60 | 0,65 | 0,70 | 0,75 | 0,80 | 0,85 | 0,90 | 0,95 | 1,- | 0,10 |
| Unter- und Überstreichungen | 0,05 | 0,05 | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,15 | 0,15 | 0,15 | 0,20 | 0,20 | 0,25 | 0,25 | 0,30 | 0,35 | 0,35 | 0,40 | 0,40 | 0,45 | 0,45 | 0,50 | 0,50 | 0,50 | 0,10 |
| Glatter Rand: bis 2 Zeilen | 0,10 | 0,15 | 0,15 | 0,20 | 0,20 | 0,25 | 0,30 | 0,30 | 0,35 | 0,40 | 0,45 | 0,50 | 0,55 | 0,60 | 0,65 | 0,70 | 0,75 | 0,80 | 0,85 | 0,90 | 0,95 | 1,- | 0,10 |
| „ „ bei 3-5 Zeilen | 0,15 | 0,20 | 0,25 | 0,30 | 0,35 | 0,35 | 0,45 | 0,45 | 0,50 | 0,60 | 0,65 | 0,70 | 0,80 | 0,90 | 0,95 | 1,05 | 1,10 | 1,20 | 1,25 | 1,35 | 1,40 | 1,50 | 0,15 |
| „ „ über 6 Zeilen | 0,20 | 0,30 | 0,30 | 0,40 | 0,40 | 0,50 | 0,60 | 0,60 | 0,70 | 0,80 | 0,89 | 1,- | 1,10 | 1,20 | 1,30 | 1,40 | 1,50 | 1,60 | 1,70 | 1,80 | 1,90 | 2,- | 0,20 |
| Verzierter Rand | 0,30 | 0,45 | 0,45 | 0,60 | 0,60 | 0,75 | 0,90 | 0,90 | 1,05 | 1,20 | 1,35 | 1,50 | 1,65 | 1,80 | 1,95 | 2,10 | 2,25 | 2,40 | 2,65 | 2,70 | 2,85 | 3,- | 0,30 |
| Bogensatz, Mehrpreis für jede Bogenzeile | 0,20 | 0,30 | 0,30 | 0,40 | 0,40 | 0,50 | 0,60 | 0,60 | 0,70 | 0,80 | 0,90 | 1,- | 1,10 | 1,20 | 1,30 | 1,40 | 1,50 | 1,60 | 1,70 | 1,80 | 1,90 | 2,- | 0,20 |

Runde Stempel

(Die Umsehrift bei runden und ovalen Stempeln rechnet stets für 2 Zeilen)

Ovale und bandovale Stempel

Table with columns for diameter (Durchmesser) and length (Länge) in cm, and rows for different stamp types (mit 2 Zeilen, 3, 4, 5, 6) and insertion types (Einsetzen von Klischees).

*) mit Ausnahme der Wappen der Gebietskörperschaften.

Ziffern und Buchstaben auf Holzstäbchen geklebt

(Einzelne Zahlen und Buchstaben werden mit 1/4 des Preises für einen Satz Ziffern berechnet)

Stempel nach Klischees ohne Satz Jede 15 mm Höhe eine Zeile

Table showing prices for characters on sticks (Schrifthöhe mm) for numbers 0-9 and letters A-Z.

Anordnung über die Festsetzung von Stundenverrechnungssätzen für Montearbeiten der Berliner Elektroindustrie

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin in Verbindung mit der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122) wird angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stundenverrechnungssätze gelten für alle Montearbeiten der Berliner Elektroindustrie zur Aufstellung von Geräten und Anlagen, die der Erzeugung, Fortleitung, Umformung und Verwendung elektrischer Energie dienen...

§ 2 Stundenverrechnungssätze

Für Montearbeiten gelten folgende Stundenverrechnungssätze als Höchstsätze:

- 1. Höchstwertige Facharbeiten je Stunde DM 3,35
2. Hochwertige und schwierige Facharbeiten 2,75
3. Facharbeiten und Spezialarbeiten 2,40
4. Einfache Arbeiten 1,95
5. Einfachste Arbeiten 1,60
6. Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr 1,60

§ 3 Stundennachweis

- (1) Bei allen Montearbeiten ist dem Auftraggeber gegenüber der Stundennachweis an Hand der Montagezetteln zu führen.
(2) Auf allen Montagezetteln ist die Lohn- oder Gehaltsgruppe gemäß § 2 anzugeben, nach der der Arbeitnehmer entlohnt wird.

§ 4 Fahr- und Wegezeiten

Die vom Amt für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin festgesetzten lohnordnenden Bestimmungen über die „Vergütung von Wege- und Fahrzeitentschädigung“ sind verbindlich. Wege- und Fahrzeitstunden, die als normale Arbeitszeit entlohnt werden und den steuerlichen und sozialen Abgaben unterliegen, sind als Normalarbeitsstunden zu berechnen. Sie sind gesondert auszuweisen.

§ 5 Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

Mehrarbeitszuschläge für Über-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitsstunden sowie Erschwerniszuschläge (Gefahren- und Schmutzzulagen) dürfen mit dem vom Amt für Arbeit genehmigten Vom-Hundertsatz auf die Stundenverrechnungssätze aufgeschlagen werden. In den Rechnungen sind sie gesondert auszuweisen.

§ 6 Lohnnebenkosten

Lohnnebenkosten, wie Auslösungen, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder, dürfen nur in der vom Amt für Arbeit festgesetzten Höhe berechnet werden. Fahrgelder, Reisekosten usw. sind nur in der nachweisbar entstandenen Höhe, soweit sie gesetzlich zulässig sind, zu berechnen. Auf die Lohnnebenkosten darf nur der Zuschlag für die Umsatzsteuer von 3,09% erhoben werden. Lohnnebenkosten sind einschließlich des Zuschlages für Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

§ 7 Ausnahmen

Das Preisamt kann in besonders begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit Wirkung ab 20. Juli 1948 in Kraft. Alle bisherigen vom Preisamt erteilten Genehmigungsbescheide für Montage-Stundenverrechnungssätze treten mit Wirkung vom gleichen Tage an außer Kraft. Als Stichtag für etwaige Nachberechnungen gilt das Datum des Montagezettels.

Berlin, den 27. September 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Schiffsmannschaften

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122) wird angeordnet:

§ 1

Die im Verzeichnis für Nebengebühren zu den allgemeinen Verfrachungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und der Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle - gültig ab 1. März 1938 - genannten Stundenverrechnungssätze der Sonderkosten für Schiffsmannschaften für Laden und Löschen außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit werden wie folgt geändert:

- an Werktagen je Mann u. Stunde 1,40 DM
an Sonn- u. gesetzlichen Feiertagen je Mann u. Stunde 1,74 DM

§ 2

Die Stundenverrechnungssätze sind Höchstsätze und dürfen nicht überschritten werden.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten alle sonstigen Anordnungen und Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen, außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1948
PrA. B V 1750-300/48/8

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung über Höchstpreise für die Abfuhr von Schutt, Kies, Sand und Erde

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für die An- und Abfuhr von Schutt, Kies, Sand und Erde, bauseitig auf- und abgeladen, dürfen höchstens folgende Leistungssätze berechnet werden:

- bis zu einer Entfernung von 3 km pro cbm 1,80 DM
bis zu einer Entfernung von 4 km pro cbm 5,20 DM
bis zu einer Entfernung von 5 km pro cbm 5,60 DM
bis zu einer Entfernung von 6 km pro cbm 5,90 DM
bis zu einer Entfernung von 7 km pro cbm 6,20 DM
bis zu einer Entfernung von 8 km pro cbm 6,50 DM
bis zu einer Entfernung von 9 km pro cbm 6,70 DM
bis zu einer Entfernung von 10 km pro cbm 6,90 DM
bis zu einer Entfernung von 15 km pro cbm 7,80 DM
bis zu einer Entfernung von 25 km pro cbm 8,70 DM
bei einer Entfernung über 25 km pro cbm 9,80 DM

§ 2

Wird das Auf- und Abladen durch den Fahrzeughalter durchgeführt, dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

| | | |
|--------------------|-------------------------|---------|
| a) Aufladen | Schutt mit Hand pro cbm | 2,— DM |
| | Kies mit Hand pro cbm | 1,50 DM |
| | Sand mit Hand pro cbm | 1,50 DM |
| | Erde mit Hand pro cbm | 1,50 DM |
| b) Abladen | Schutt mit Hand pro cbm | 1,50 DM |
| | Kies mit Hand pro cbm | 1,15 DM |
| | Sand mit Hand pro cbm | 1,15 DM |
| | Erde mit Hand pro cbm | 1,15 DM |
| Abladen mit Kipper | pro cbm | 0,50 DM |

§ 3

Wird das Planieren durch den Fahrzeughalter durchgeführt, darf höchstens pro cbm 1,— DM berechnet werden.

§ 4

Alle Zuschlagsberechnungen sind auf der Rechnung separat auszuwerfen.

§ 5

Der Fuhrunternehmer hat das Recht der Wahl, ob er zu den Sätzen (Tages- und Kilometersätzen oder Stundensätzen) des Berliner Fuhrtarifs vom 30. August 1948 (VOBl. 1948, S. 422) oder zu den oben angeführten Leistungssätzen abrechnen will. Er muß dieses jedoch vor Beginn der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber vereinbaren.

§ 6

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die An- und Abfuhrpreise für Schutt, Kies, Sand und Erde vom 27. Juli 1948 (VOBl. 1948, S. 404) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1948
PrA. BV 1750-993/48

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung

über die Preisbildung für Gegenstände des Buchhandels

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, Seite 122), wird angeordnet:

§ 1

Die Laden- und Nettopreise für Neuerscheinungen und Neuauflagen von Gegenständen des Buchhandels sind von Verleger nach den Vorschriften dieser Anordnung festzusetzen.

§ 2

(1) Gegenstände des Buchhandels im Sinne dieser Anordnung sind alle Werke des Schrifttums, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Lichtbilderei sowie Lehrmittel, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen, Schulwandbilder und andere dieser Begriffsbestimmung entsprechende Lehrmittel.

(2) Bilderbücher mit nur erläuterndem Text oder ohne Text, Malbücher und alle Kinderbücher, die von anderen Unternehmen als den lizenzierten Verlagen herausgebracht werden, fallen nicht unter diese Anordnung.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet ein vom Preisamt gebildeter Sachausschuß, ob ein Erzeugnis der Begriffsbestimmung gemäß Absatz (1) entspricht.

§ 3

(1) Der Verleger darf die Gegenstände des Buchhandels zu dem von ihm festgesetzten Ladenpreis ohne vorherige Genehmigung durch das Preisamt in den Verkehr bringen, wenn der Preis nach den folgenden Kalkulationsvorschriften errechnet ist:

A. Kosten in der für die technische Herstellung notwendigen und preisrechtlich zulässigen Höhe (Herstellkosten).

B. Honorar laut zulässigem Vertrag, aber höchstens 10 % vom Ladenpreis für schöngestige, wissenschaftliche und Fachwerke, 5 % vom Ladenpreis für Lehr- und Schulbücher.
In beiden Fällen ist der Ladenpreis für die broschiierte Ausgabe zugrunde zu legen.

C. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten gemäß den Buchhaltungsunterlagen, aber höchstens 35 % vom Nettopreis.

D. Verlagsüberschuß höchstens
10 % vom Nettopreis für schöngestige Werke, Lehr- und Schulbücher.
15 % vom Nettopreis für wissenschaftliche und Fachwerke.

E. Rabatt nach Ermessen des Verlages. Kalkulierbarer Durchschnittsrabatt aber höchstens:
35 % vom Ladenpreis für schöngestige Werke,
30 % vom Ladenpreis für wissenschaftliche und Fachwerke,
25 % vom Ladenpreis für Lehr- und Schulbücher

für alle Handelsstufen zusammen.

(2) In Fällen, in denen ein Verleger glaubt, einen der unter § 3 Absatz (1) A bis D genannten Sätze überschreiten zu müssen, muß vor der Bekanntgabe des Ladenpreises die Genehmigung des Preisamtes eingeholt werden.

(3) Jeder Verleger ist verpflichtet, dem Preisamt vier Wochen vor Bekanntgabe des Ladenpreises von jeder Neuauflage oder Neuerscheinung das als Anhang zu dieser Anordnung abgebildete Formular „Endberechnung“ in doppelter Ausfertigung und ein Exemplar des Werkes, das vom Preisamt zurückgegeben wird, einzureichen.

§ 4

Ladenpreise für noch im Handel befindliche Gegenstände des Buchhandels, die höher sind als nach § 3 dieser Anordnung zulässig, müssen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Anordnung herabgesetzt oder gemäß § 3 Absatz (2) genehmigt werden.

§ 5

(1) Bei Preisbeanstandungen entscheidet das Preisamt nach gutachtlicher Stellungnahme des Sachausschusses beim Preisamt.

(2) Jeder Verleger ist verpflichtet, über alle Aufwendungen laufende Nachweise zu führen, die jederzeit eine Nachprüfung ermöglichen, daß die Preise nach den Vorschriften dieser Anordnung gebildet sind.

(3) Das Preisamt kann jederzeit eine Überprüfung der Preise vornehmen und alle für diesen Zweck erforderlichen Unterlagen anfordern.

§ 6

(1) Die Verleger sind verpflichtet, jede Rechnung mit einem der folgenden Preisvermerke zu versehen:

- a) „Die Ladenpreise entsprechen den Vorschriften der Anordnung über die Preisbildung für Gegenstände des Buchhandels des Preisamtes Berlin vom 1. Oktober 1948“ oder
- b) „Ladenpreis genehmigt vom Preisamt Berlin, Aktenzeichen Datum

(2) Groß- und Zwischenhändler sind durch den Verleger zu verpflichten, den Preisvermerk auf den Rechnungen an ihre Abnehmer zu wiederholen.

§ 7

Die von Verlegern außerhalb Berlins festgesetzten Preise gelten in Berlin, wenn sie gemäß den Vorschriften der für den Verlagsort zuständigen Preisbehörde festgesetzt sind und der Nachweis durch den entsprechenden Preisvermerk auf der Einkaufsrechnung erbracht ist.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher erteilten Einzelgenehmigungen für Gegenstände des Buchhandels ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. Oktober 1948.
PrA. — II — 12203 — 2386/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
i. V. Hansi

Anhang zur »Anordnung über die Preisbildung für Gegenstände des Buchhandels«

Verlag:
Endberechnung zur Kalkulation des Verlagswerkes
Verfasser, Titel, bibliogr. Angaben:

Welche Auflage: Auflagenhöhe:

| Kosten für 1 Stück | Bro-schiert | Halb-leinen | Leinen | Sonst. Einb. | Kosten der ges. Auflage |
|---|-------------|-------------|--------|--------------|-------------------------|
| | | | | | |
| 1. Ladenpreis (LP) | | | | | |
| 2. Rabatt (Durchschn.) = % v. LP .. | | | | | |
| 1-2 | | | | | |
| = I Nettopreis (NP) | | | | | |
| 3. Papier: a) Inhalt | | | | | |
| b) Umschlag | | | | | |
| Satz, Klischees bzw. Lithos, Matrern oder Platten | | | | | |
| Druck: a) Inhalt | | | | | |
| b) Umschlag | | | | | |
| 4. Einband | | | | | |
| 3+4 | | | | | |
| = II Herstellkosten | | | | | |
| 5. Honorar | | | | | |
| = % v. LP | | | | | |
| 6. Gemeinkosten (GK) .. = % v. NP wahlweise in einer Summe oder zerlegt in: | | | | | |
| a) Werbungskosten .. = % v. NP | | | | | |
| b) Vertriebskosten ... = % v. NP | | | | | |
| c) sonstige GK | | | | | |
| = % v. NP | | | | | |
| II+5+6 | | | | | |
| = III Selbstkosten | | | | | |
| 1-III | | | | | |
| = 7. Überschuß oder Verlagsanteil nach Absatz der gesamten Auflage (Ue) | | | | | |
| Uo | | | | | |
| = % v. NP | | | | | |

Bei Neuauflagen: Letzter Ladenpreis vor dem 1. April 1945 = DM

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Lebensmittel- und Futtermitteltransporte innerhalb von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung über Höchstpreise für Lebensmittel- und Futtermitteltransporte innerhalb von Groß-Berlin vom 11. August 1948 (VOBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird gestrichen.

§ 5 wird § 4 und § 6 wird § 5.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1948
Pr.A. B V 1750 — 1346/48

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung über Höchstpreise für Diamantwerkzeuge und deren Instandsetzung

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Für Diamantwerkzeuge aus Berliner Erzeugung dürfen die nachstehenden Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden:

I. Glasschneidediamanten

| | | | | | |
|--|-------|-------|--------|--------|--------|
| a) Qualität Super, extra Brasilqualität | | | | | |
| Stück auf 1 Karat | 40 | 20 | 15 | 10 | 5 |
| DM für 1 Stück | 49,60 | 80,45 | 108,90 | 138,40 | 248,20 |
| b) Qualität Extra, extra Kapqualität | | | | | |
| Stück auf 1 Karat | 40 | 20 | 15 | 10 | 5 |
| DM für 1 Stück | 39,50 | 62,90 | 84,60 | 107,10 | 189,90 |
| c) Qualität Standard, handelsübliche Kapqualität | | | | | |
| Stück auf 1 Karat | 40 | 20 | 15 | 10 | 5 |
| DM für 1 Stück | 29,35 | 45,35 | 60,20 | 76,15 | 132,50 |

II. Abrichtdiamanten

| | | | | | |
|--|--------|--------|--------|--------|---------|
| a) Qualität Super, extra Brasilqualität | | | | | |
| Stückgewicht Karat | 0,25 | 0,50 | 0,75 | 1,— | 1,50 |
| DM für 1 Stück | 107,20 | 287,35 | 557,55 | 917,80 | 2043,65 |
| b) Qualität Extra, extra Kapqualität | | | | | |
| Stückgewicht Karat | 0,25 | 0,50 | 0,75 | 1,— | 1,50 |
| DM für 1 Stück | 81,45 | 216,70 | 422,45 | 690,40 | 1536,20 |
| c) Qualität Standard, handelsübliche Kapqualität | | | | | |
| Stückgewicht Karat | 0,25 | 0,50 | 0,75 | 1,— | 1,50 |
| DM für 1 Stück | 55,70 | 146,15 | 281,95 | 462,95 | 1028,80 |

III. Schreibdiamanten

| | | | | |
|-------------------|-------|-------|-------|-------|
| Stück auf 1 Karat | 20 | 15 | 10 | 5 |
| DM für 1 Stück | 21,60 | 27,20 | 32,60 | 53,10 |

IV. Lithographie- und Guillochierdiamanten

| | | | |
|-------------------|-------|-------|--------|
| Stück auf 1 Karat | 15 | 10 | 5 |
| DM für 1 Stück | 54,70 | 81,20 | 146,45 |

V. Brillenglas-Bohrdiamanten

| | | | |
|--------------------|-------|--------|--------|
| Stückgewicht Karat | 0,50 | 0,40 | 0,30 |
| Nutzlänge in mm | 3,5 | 3 | 2,5 |
| DM für 1 Stück | 242,— | 199,10 | 155,60 |

VI. Härteprüfdiamanten

| | |
|--------------------|--------|
| Stückgewicht Karat | 0,30 |
| DM für 1 Stück | 253,70 |

VII. Drehdiamanten

| | | | |
|--------------------|--------|---------|---------|
| Stückgewicht Karat | 0,50 | 1 | 1,50 |
| DM für 1 Stück | 569,35 | 2112,75 | 3856,50 |

VIII. Diamantschleifpulver (Diamantgehalt 100%, Körnungen Din 848)

| | | | |
|----------------|-----------|-----------|------------|
| Körnung in µ | D. 0,7—50 | D. 70—150 | D. 250—500 |
| Schliß | Polier | Grob | Säge |
| DM für 1 Karat | 82,80 | 73,60 | 64,— |

IX. Diamantiertes Schleifpulver (5% Diamantgehalt, Grobschliß)

| | |
|----------------|------|
| DM für 1 Karat | 4,05 |
|----------------|------|

X. Diamant-Ziehsteine

| | | | | | | |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| a) Qualität Extra, extra Kapqualität | | | | | | |
| Stückgewicht Karat | 1/4 | 1/2 | 3/4 | 1 | 1,25 | 1,50 |
| DM für 1 Stück | 182,25 | 261,— | 356,30 | 490,60 | 663,75 | 892,90 |
| Stückgewicht Karat | 1,75 | 2 | 2,5 | 3 | 4 | 5 |
| DM für 1 Stück | 1443,70 | 1880,— | 2409,50 | 3040,20 | 4033,40 | 6099,30 |
| b) Qualität Standard, handelsübliche Kapqualität | | | | | | |
| Stückgewicht Karat | 1/4 | 1/2 | 3/4 | 1 | 1,25 | |
| DM für 1 Stück | 168,85 | 239,40 | 315,80 | 434,70 | 581,95 | 777,15 |
| Stückgewicht Karat | 1,50 | 1,75 | 2 | 2,5 | 3 | |
| DM für 1 Stück | 1017,20 | 1229,95 | 1582,— | 1998,— | 2512,25 | |
| Stückgewicht Karat | | 4 | | 5 | | |
| DM für 1 Stück | | 3712,05 | | 4950,90 | | |

(2) Instandsetzungen dürfen höchstens zu folgenden Preisen berechnet werden:

I. Glasschneidediamanten

| | | | | | |
|---------------------------|------|------|------|------|------|
| Stück auf 1 Karat | 40 | 20 | 15 | 10 | 5 |
| Umsetzen DM für 1 Stück | 4,95 | 6,30 | 6,90 | 7,50 | 9,50 |
| Anschleifen DM f. 1 Stück | 3,— | 3,85 | 4,55 | 5,25 | 8,15 |

II. Abrichtdiamanten

| | | | | | | |
|-------------------------|------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Stückgewichte Karat | 0,25 | 0,50 | 0,75 | 1 | 1,50 | 2 |
| Schleifen 1 Spitze | | | | | | |
| DM für 1 Stück | 9,60 | 16,55 | 24,10 | 32,10 | 47,50 | 63,35 |
| Umsetzen DM für 1 Stück | | | | | 7,— | |

III. Schreibdiamanten

| | | | | |
|------------------------------|------|------|------|------|
| Stück auf 1 Karat | 20 | 15 | 10 | 5 |
| Neufassen DM für 1 Stück | 6,50 | 7,— | 7,50 | 8,— |
| Nachschleifen DM für 1 Stück | 3,75 | 4,35 | 4,95 | 6,80 |

IV. Brillenglas-Bohrdiamanten

| | |
|---|-------|
| Neufassen für 1 Stück | 14,10 |
| Nachschleifen der Spitzen DM für 1 Stück | 13,35 |
| Nachschleifen alle Flächen DM für 1 Stück | 40,50 |

V. Härteprüfdiamanten

| | |
|--|-------|
| Neufassen und Nachschleifen DM für 1 Stück | 45,99 |
|--|-------|

VI. Drehdiamanten

| | | | |
|--|-------|-------|--------|
| Stückgewicht Karat | 0,50 | 1 | 1,50 |
| Neufassen und Nachschleifen DM für 1 Stück | 60,30 | 77,05 | 163,15 |

VII. Diamant-Ziehsteine

| | |
|--|------|
| Nachschleifen für 1/100 der Erweiterung DM für 1 Stück | 4,05 |
|--|------|

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) verzeichneten Preise gelten ab Werk unverpackt, netto Kasse. Die sonstigen, bisher zulässigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 2

Die Hersteller und der Großhandel haben beim Verkauf der Werkzeuge den Verbraucherhöchstpreis unter Hinweis auf diese Anordnung auf den Rechnungen anzugeben.

§ 3

Das Preisamt kann Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 4

Diese Anordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen (Genehmigungsbescheide) für Diamantwerkzeuge und Instandsetzung derselben außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1948
Pr.A. B. II — 12023 — 2442/48

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
I. V. Hansi

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestr. 61
 Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
 Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.
 Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 64. Chefredakteur: Adolf Erlenbach. Telefon 51 03 41, App. 150. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 283 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.
 Druck: ISD 945/10869. Staatsdruckerei, Berlin SW 68, Kommandantenstraße 7-9, 3117 10. 48 24 000